

Wie man früher Nahrungsmittelfrevler bestrafte

Die verwerflichen Praktiken der Lebensmittelhändler, die sich die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse zunutze machen, um das Volk nicht nur zu bewuchern, sondern durch Zurückhaltung ihrer Vorräte gar künstlich eine Not hervorzurufen, damit sie womöglich später noch schamlosere Preise erzielen können, haben notwendigerweise eine ausserordentliche Erbitterung erzeugt. Es bewahrheitet sich freilich auch hier die alte Erfahrung, dass sich alle Geschehnisse schliesslich einmal wiederholen. Denn die Zunft der Nahrungsmittelfrevler kann auf eine recht stattliche Ahnenreihe zurückblicken, und wie heute, so gab es in allen Jahrhunderten auf dem Lebensmittelmarkt Fälscher und Wucherer. Nach den Untersuchungen von Professor Beisser wurde beispielsweise in Palästina schon zur Zeit des biblischen Altertums Weinpantecherei betrieben. Auch die Griechen hatten gegen dieses lichtscheue Handwerk zu kämpfen. Der ältere Plinius beklagt sich bitter über die Verfälschung des Falerner Weins und über die Gepflogenheit der Bäcker von Neapel, „weisse Erde“ unter das Backmehl zu mischen. (Ganz wie heute!). Damals aber hielt es äusserst schwer, die Fälscher zu überführen, und eine von Archimedes gegebene Anleitung dazu erfüllte ihren Zweck nicht im mindesten. Auch im Mittelalter war es nicht besser. Man konnte sich vor den Fälschern nur durch die schärfsten Strafen schützen. Wegen Verkaufs von gefälschtem Safran wurde im Jahre 1444 in Nürnberg ein Mann mit der gefälschten Ware lebendig verbrannt. Die Strafe scheint wenig abschreckend gewirkt zu haben, da bereits im Jahr darauf sich zwei Männer und eine Frau des gleichen Verbrechens schuldig gemacht hatten. Sie wurden lebendig begraben. In besonders schlechtem Ruf standen allgemein die Bäcker. In Augsburg brachte man solche betrügerische Gesellen samt ihrer verfälschten Ware und ihren falschen Gewichten in einen Korb, der an einer langen Stange befestigt war und mehrmals in einen schlammigen Teich getaucht wurde. Kam der Verurteilte mit dem Leben davon, so verlangte ihn sicherlich nicht zum zweitenmal nach einem derartigen Bad. Denn es wird nirgends berichtet, dass ein in dieser Weise Bestrafter rückfällig geworden sei. Konnte der eigentlich Schuldige nicht sofort entdeckt werden, so wurde dieselbe Strafe auch an den Angestellten oder gar an der ganzen Familie vollzogen. In Soest war die Strafe des Wippens für leichtere Eigentumsvergehen noch Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Gebrauch. In Bibrich am Rhein musste 1442 ein der Fälschung beschuldigter Weinhändler sechs Quart seines eigenen Weines trinken. Als er daraufhin starb, galt die Fälschung als erwiesen. In weniger schweren Fällen wurde die Strafe der Verstümmelung verhängt, die meistens gleichfalls den Tod zur Folge hatte.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-08-24.

Strassenbahner-Zeitung > Nahrungsmittelfälschung. 1917-08-24.doc.